

Beschlussvorlage

Gremium

Termin

Status

Nr.	2023Rehbor006
Fachbereich	Fachbereich 3 - Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen
Sachbearbeiter(in)	Wolf, Michael
Datum	09.03.2023

**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach §36 BauGB zu einem Bauvorhaben im Innenbereich
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 6 Wohneinheiten
Gemarkung Rehborn, Flur 0 Nr. 1424/5, 1764/2**

Hinweis:

Rats-/Ausschussmitglieder, bei denen Befangenheit gemäß § 22 GemO vorliegt, dürfen an der Beratung und Abstimmung nicht mitwirken und müssen sich bei öffentlichen Sitzungen in den Zuhörerbereich begeben bzw. bei nicht öffentlichen Sitzungen müssen sie den Sitzungsraum verlassen.

Sach- und Rechtslage:

Über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 – 35 BauGB wird im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde entschieden. Die Gemeinde darf ihr Einvernehmen zu Bauvorhaben nur aus den sich aus §§ 31, 33, 34 und 35 BauGB ergebenden Gründen versagen (§ 36 Abs. 2 S.1 BauGB).

Der Ortsgemeinde liegt ein Bauantrag zur „Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses mit 6 Wohneinheiten“ für die Grundstücke Flur 0, Parz. 1424/5, 1764/2 vor. Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage und ist daher nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Das Bauvorhaben liegt zudem teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplans aus dem Jahre 1961. Nach Rücksprache mit der Kreisverwaltung sind die daraus resultierenden Festsetzung für das gegenständliche Bauvorhaben nicht maßgeblich.

Dieses Bauvorhaben berührt zudem aufgrund der Größe und der Anzahl an entstehenden Wohneinheiten die städtebauliche Entwicklung der Ortsgemeinde Rehborn.

Hinweis:

Die Entscheidung nach § 36 BauGB betrifft ausschließlich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB. Dafür ist die Kenntnis privater Verhältnisse sowie personenbezogener Daten grundsätzlich nicht erforderlich. Sofern es – ausnahmsweise – erforderlich ist, den Namen des Bauherrn oder gar seine persönlichen Belange im Gemeinderat oder Ausschuss zur Sprache zu bringen, also schutzwürdige Belange des Bauherrn entstehen, muss die Öffentlichkeit mit entsprechender Begründung ausgeschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB zu dem vorliegenden Bauantrag zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig
____ Ja-Stimmen
____ Nein-Stimmen
____ Stimmenthaltungen

Gez. Karl-Otto Dornbusch
Vorsitzende/r